



Verordnung der Gemeinde Kochel a. See über das Einschränken des freien Umherlaufens von großen Hunden und Kampfhunden (Hundeverordnung – HundeV)

Die Gemeinde Kochel a. See erlässt auf Grund von Art. 18 Abs. 1 und 3 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Ordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Verordnungsgesetz - LStVG) in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2011-2-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 1 Abs. 27 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, folgende Verordnung:

§ 1 Verordnungszweck

Diese Verordnung beschränkt zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum sowie zur Erhaltung der öffentlichen Reinlichkeit das freie Umherlaufen von großen Hunden und Kampfhunden.

§ 2 Anleinplicht, Betretungsverbot

(1) ¹Für Kampfhunde gilt zu jeder Tages- und Nachtzeit eine Anleinplicht für alle öffentlichen Anlagen sowie auf allen öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen im gesamten Gemeindegebiet. ²Die Regelung über das generelle Betretungsverbot nach Absatz 3 bleibt unberührt.

(2) ¹Für große Hunde gilt zu jeder Tages- und Nachtzeit eine Anleinplicht für alle öffentlichen Anlagen sowie auf allen öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen in den im Zusammenhang bebauter Ortsteile der Gemeinde Kochel a. See. ²Für die nachfolgenden Bereiche gilt eine Anleinplicht an Samstagen, Sonn- und Feiertagen und in den Bayerischen Schulferien jeweils zwischen 8 und 21 Uhr:

- a) Kurpark am Haus des Gastes „Heimatbühne“ (Badstraße)
- b) Seepromenadenweg (Badstraße und Seeweg)
- c) Wanderweg Lainbachwasserfälle
- d) Wanderweg Kohllei
- e) Wanderweg Ibachweg
- f) Wanderweg trimm-Dich-Pfad (große und kleine Runde)
- g) Wanderweg Rieder Weide
- h) Wanderwege entlang der Bahnlinie zwischen Kochel a. See und Ried
- i) Wanderweg „Brunnenbacher Weg“ (zwischen Ort und Brunnenbach)
- j) Wanderwege auf der Halbinsel Zwergern

³Die Regelung über das generelle Betretungsverbot nach Absatz 3 bleibt unberührt.

(3) Auf die Verordnung des Landratsamts Bad Tölz-Wolfratshausen über die Beschränkung und Regelung des Betretungsrechts in dem Wiesenbrütergebiet Loisach-Kochelsee-Moore in den Gemeinden Benediktbeuern, Bichl, Kochel am See und Schlehdorf in der jeweils gültigen Fassung und das darin enthaltene Verbot, Hunde im Wiesenbrütergebiet Loisach-Kochelsee-Moore frei laufen zu lassen (§ 3 Abs. 2 Ziff. 2.) wird hingewiesen.

(4) ¹Kampfhunde und große Hunde dürfen Kinderspielplätze nicht betreten. ²Auch das Mitführen an der Leine ist in diesen Bereichen nicht gestattet.

§ 3 Begriffsbestimmungen

(1) ¹Die Anleinpflcht verpflichtet den Hundeführer, vor Betreten der Verbotsbereiche dem Hund eine Leine anzulegen und in den Verbotsbereichen ständig an der Leine zu führen. ²Die Leine muss reißfest sein und darf eine Länge von maximal 2 Metern nicht überschreiten. ³Die Leine muss mit einem schlupfsicheren Halsband oder einem schlupfsicheren Geschirr verbunden sein, aus dem ein selbstständiges Entweichen des Hundes ausgeschlossen ist.

(2) ¹Kampfhunde sind Hunde, bei denen auf Grund rassespezifischer Merkmale, Zucht oder Ausbildung von einer gesteigerten Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen und Tieren auszugehen ist. ²Die in der Verordnung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit vom 10. Juli 1992 (GVBl. S. 268, BayRS 2011-2-7-1) in der jeweils gültigen Fassung geregelten Vermutungen über die Eigenschaft als Kampfhund finden Anwendung.

(3) ¹Große Hunde sind erwachsene Hunde, die eine Schulterhöhe von mindestens 50 cm aufweisen. Abzustellen ist auf das individuelle Maß des Hundes, unabhängig davon, welche Größe ausgewachsene Hunde der betreffenden Rasse regelmäßig erreichen. ²Hierzu zählen jedoch stets erwachsene Hunde der Rassen Schäferhund, Boxer, Dobermann und Deutsche Dogge.

(4) ¹Kinderspielplätze sind Flächen, die für Kinder zum Spielen bestimmt sind und die in der Regel entsprechende Einrichtungen, wie z. B. Sandkästen, Turn- und Spielgeräte, Tischtennisplatten, Ballspielflächen und Ähnliches, aufweisen. Zu den Kinderspielplätzen gehören auch Bolzplätze. ²Hierunter fallen auch Kinderspielplätze, die sich in Privateigentum befinden und tatsächlich öffentlich zugänglich sind.

§ 4 Ausnahmen

Von § 2 Abs. 1 bis 3 sind ausgenommen:

1. Blindenführhunde,
2. Diensthunde der Polizei, des Strafvollzugs, der Bundespolizei, der Zollverwaltung, der Bundesbahn und der Bundeswehr jeweils im Einsatz und bei der Ausbildung,
3. Jagdhunde während ihres Einsatzes und ihrer Ausbildung,
4. Hunde, die zum Hüten einer Herde eingesetzt sind,

5. Hunde, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst eingesetzt sind, sowie
6. im Bewachungsgewerbe eingesetzte Hunde, soweit der Einsatz dies erfordert.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 18 Abs. 3 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. als Hundeführer entgegen § 2 Abs. 1 oder 2 für einen Kampfhund oder großen Hund die Anleinplicht nicht beachtet,
2. als Hundeführer entgegen § 2 Abs. 3 zulässt, dass der mitgeführte Kampfhund oder große Hund einen Kinderspielplatz betritt.

§ 6 Inkrafttreten, Geltungsdauer

(1) ¹Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 15.02.2001 außer Kraft.

(2) Diese Verordnung gilt 20 Jahre.

Gemeinde Kochel a. See, 21.04.2021


Thomas W. Holz
Erster Bürgermeister



Gemeinderatsbeschluss vom: 20.04.2021

Bekanntmachung am: ~~29. April 2021~~